

**Verrechnung der Leistungen städt. Stellen im Kämmereibereich**

Die Verrechnung der Leistungen der städt. Stellen wurde mit Beschluss vom 25.02.1994 neu geregelt; für Leistungen der Stellen untereinander und für Dritte gelten seither einheitliche Sätze.

Für 2008 bereits beschlossene Lohn- und Gehaltserhöhungen machen eine Anpassung der zuletzt ab 01.12.2005 geltenden Stundensätze erforderlich.

1. **Ab 01.07.2008 gelten folgende EUR-Sätze**, soweit sich aus eigenen Kosten-/Leistungsrechnungen nicht schon spezielle Werte ergeben:

		je Stunde	
		Bis 30.06.08 €	ab 01.07.08 €
<b>Beamte</b>	Höherer Dienst (A 13 h – A 16)	85	<b>88</b>
	Gehobener Dienst (A 9 – A 13 g)	64	<b>69</b>
	Mittlerer Dienst (A 5 m – A 9 m)	54	<b>57</b>
<b>Beschäftigte</b>	h. Dienst ( E13-E15 Ü; bish. Verg.Gr. II – I)	75	<b>73</b>
<b>TvÖD</b>	geh. Dienst (E9-E13, bish. Verg.Gr. Vb – II)	59	<b>59</b>
	m. Dienst (E5-E9, bish. Verg.Gr. IX – Vb)	46	<b>48</b>
	Gel. Arbeiter (E4-E9, bish. LG 4 – 9)	42	<b>41</b>
	An-/Ung. Arbeiter (E1-E3, bish. LG 1 – 3a)	37	<b>36</b>

- ◆ Angefangene Viertelstunden sind auf volle Viertelstunden, Rechnungsbeträge auf 0,10 € aufzurunden.
- ◆ Für Arbeitsleistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit sind **gegenüber Dritten** zu den obigen Stundensätzen die Prozentsätze zu berechnen, die der Mitarbeiter für die Mehrarbeit (z. B. an Sonn- oder Feiertagen) erhält.
- ◆ In obigen Sätzen ist ein Zuschlag von 10 % für sog. unproduktive Zeiten enthalten. Rüstzeiten u. ä. sollen bei der Zeiterfassung für die Auftragsverrechnung daher unberücksichtigt bleiben.
- ◆ In den Stundensätzen sind alle Raum- und Sachkosten sowie Kosten für Aufsicht, Leitung und allgemeine Verwaltung enthalten.

- ◆ Die Branddirektion berechnet für den Einsatz der Feuerwehrleute besondere Stundensätze.
  - ◆ Für vorsteuerabzugsberechtigte Einrichtungen: Nicht enthalten ist die Mehrwertsteuer.
  - ◆ Eintretende Änderungen infolge Besoldungs- / Tarifänderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Die bisherigen Bestimmungen zur Ermittlung der Verrechnungssätze für Fahrzeug-, Geräte- und Maschineneinsätze sowie von Verkaufspreisen für Drucke gelten weiter.